

PRO ASYL

**Bundesweite Arbeitsgemeinschaft für
Flüchtlinge e.V.**

Postfach 16 06 24 · 60069 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 24 23 14 0 · Fax +49 69 24 23 14 72
proasyl@proasyl.de · www.proasyl.de

Spendenkonto: Bank für Kirche und Diakonie e.G.
IBAN: DE07 3506 0190 1013 5840 16
BIC: GENODED1DKD
Gläubiger-ID: DE27ZZZ00001069975

Frankfurt am Main, 13.10.2023

Kommentierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Rückführung

Wie auch zahlreiche andere zur Stellungnahme aufgeforderten Organisationen, etwa die Diakonie Deutschland, Amnesty International Deutschland, der AWO Bundesverband e.V. und die Neue Richtervereinigung hält PRO ASYL zu dem vorgeschlagenen Gesetz fest:

Es geht in dem vorgeschlagenen Gesetz um weitreichende Eingriffe in das Recht auf Freiheit, die Unverletzlichkeit der Wohnung und das Recht auf Privatsphäre. **Gegen die Verschärfungen gibt es grundrechtliche, sowie europa- und völkerrechtliche Vorbehalte.**

Entsprechend unangemessen ist ein derart beschleunigtes Gesetzgebungsverfahren, in dem die rechtliche Expertise und Praxiserfahrung der im Rahmen der Verbändeanhörung angefragten Organisationen nicht ausreichend berücksichtigt werden kann. Gerade die Einbeziehung der Expertise der fachlich kompetenten Organisationen und Stellen der Zivilgesellschaft, die tagtäglich selbst oder über Partnerorganisationen in ihren zahlreichen Migrationsfachdiensten, Beratungsstellen und Einrichtungen mit den gesetzlichen Regelungen umgehen, ist für den Erlass von qualifizierten und praxistauglichen rechtlichen Regelungen von entscheidender Bedeutung.

Angesichts der Komplexität der im Referentenentwurf vorgesehenen Regelungen ist eine Frist von zwei Tagen zu kurz, um den Entwurf angemessen kritisch zu analysieren. **Daher haben wir uns entschieden, diesen Referentenentwurf nicht wie üblich umfangreich zu kommentieren.**

PRO ASYL lehnt bereits die Prämisse ab, dass es aktuell ein Gesetz braucht, das erneut die Vorschriften zu Ausweisungen, Abschiebungen und Abschiebungshaft verschärft. Ähnlich wie die schon in früheren Jahren verabschiedeten Gesetze zur Beschleunigung von Abschiebungsverfahren und zur Ausweitung der Abschiebungshaft (Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20.7.2017, Zweites Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 15.8.2019) wird auch dieses Gesetz nicht die Herausforderungen der Kommunen bei der Aufnahme schutzsuchender Menschen lösen. Die Erfahrung der letzten Jahre ist, dass solche Verschärfungen die Praxis härter werden lässt, aber das Ziel des Gesetzgebers, mehr Menschen abzuschieben, nicht erfüllt.

Der Referentenentwurf setzt darauf, schutzsuchende Menschen einfacher zu kriminalisieren und zu inhaftieren. Rechtsstandards bezüglich des Schutzes der Wohnung und (digitaler) Privatsphäre werden unterlaufen – vergleichbare Regelungen für deutsche Staatsangehörige würden von den Regierungsparteien mit großer Sicherheit klar abgelehnt werden. Solche Doppelstandards beim Schutz von Grundrechten sind nicht akzeptabel.

Konkret lehnt PRO ASYL an dem Referentenentwurf insbesondere ab:

- **Vereinfachte Kriminalisierung von Schutzsuchenden:** Die Straftatbestände im Asylgesetz sollen stark ausgeweitet werden. So wird die Nichtherausgabe von Pässen, anderen Dokumenten oder Datenträgern sowie die Angabe falscher Informationen im Asylverfahren kriminalisiert (**§ 85 AsylG-E**). Dies ist insbesondere problematisch, wenn gleichzeitig aufgrund von Kürzungen von Haushaltsmitteln keine flächendeckende unabhängige Asylverfahrensberatung zur Verfügung stehen wird und so Asylsuchende nicht angemessen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und beraten werden. Auch im Aufenthaltsgesetz wird die Strafvorschrift verschärft und schon ein *einmaliger* Verstoß zum Beispiel gegen die Residenzpflicht zur Straftat erklärt (**§ 95 Abs. 1 Nr. 6a AufenthG-E**). Dabei ist vielen Menschen der genaue Kreis ihrer Ausländerbehörde nicht bekannt und eine direkte Bestrafung dafür, sich in der falschen Stadt aufzuhalten, ist unverhältnismäßig. So könnten zukünftig viele Menschen von Bleiberechtsregelungen ausgeschlossen werden, wenn sie zu entsprechenden Tagessätzen verurteilt werden.
- **Ausweitung des Ausreisegewahrsams:** Der Vorschlag, den Ausreisegewahrsam nach **§ 62 b AufenthG-E** von 10 auf 28 Tage zu verlängern ist bereits mit Art. 15 Abs. 1, 5 der Rückführungsrichtlinie nicht vereinbar, denn gemäß Art. 15 Abs. 1 der Rückführungsrichtlinie müsste auch beim Ausreisegewahrsam eine Verhältnismäßigkeitsregelung bestehen. Nach der Begründung des Entwurfs soll die Verlängerung dem Umstand dienen, dass die 10-Tagesfrist in der Praxis regelmäßig zu kurz sei. Mithin soll eine Haft ausgeweitet werden, weil die Behörden nicht effektiv und schnell genug arbeiten. Dies kann aber nicht den betroffenen Menschen angelastet werden und sie dürfen deswegen nicht länger inhaftiert werden. PRO ASYL lehnt das Ausreisegewahrsam als Freiheitsentziehung ohne dass Fluchtgefahr besteht, grundsätzlich ab und sieht die nun erfolgende Ausweitung entsprechend kritisch.
- **Massive Verschärfungen der Abschiebungshaft (auch während eines Asylverfahrens):** In dem Referentenentwurf soll eine gefährliche Kombination von Regelungen getroffen werden. So soll Abschiebungshaft auch anwendbar sein, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung die Voraussetzungen für Abschiebungshaft – zum Beispiel wenn die Person aufgrund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig (**§ 59 Abs. 2 AufenthG**) ist – vorliegen (**§ 14 Abs. 3 AsylG-E**). Damit könnte jede Person, die (aufgrund mangelnder legaler Fluchtwege) nach einem irregulären Grenzübertritt aufgegriffen wird und einen Asylantrag stellt, bei unterstellter Fluchtgefahr in Abschiebungshaft genommen werden. Sie müsste dann ihr Asylverfahren in Haft durchlaufen.
Mit der Neuregelung soll es für die Sicherungshaft bereits ausreichen, dass die betroffene Person nach einer erlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist oder entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot eingereist ist. (**§ 62 Abs. 3 AufenthG-E**). Zudem muss die Abschiebung nicht in den nächsten drei Monaten durchführbar sein sondern

diese Frist soll auf sechs Monate verdoppelt werden. In Verbindung mit dem Vorschlag zu § 14 Abs. 3 AsylG-E kann eine Person, die einen erneuten Asylantrag nach Wiedereinreise stellt, sofort inhaftiert werden, selbst wenn der Asylantrag aussichtsreich ist. Abschiebungshaft soll auch dann aufrechterhalten werden, wenn nach einem Folgeantrag ein neues Asylverfahren durchgeführt wird – obwohl gleichzeitig auch die Anforderungen an einen Folgeantrag (unionsrechtswidrig) verschärft werden (**§§ 71 Abs. 1, 8 AsylG-E**).

Obwohl Abschiebungshaft aus menschenrechtlicher Sicht stets nur das letzte Mittel sein darf, droht so eine unverhältnismäßig häufige Freiheitsentziehung allein zum Zweck der Abschiebung. Auch das Instrument der Mitwirkungshaft wird ausgebaut und könnte jede Person treffen, die bei einer Botschaft nicht die erforderlichen Dokumente erhält (**§ 62 Abs. 6 AufenthG-E**).

PRO ASYL stellt sich klar gegen diese massive Ausweitung des Instruments der Abschiebungshaft. In der Praxis wird laut der Erfahrung von Rechtsanwält*innen jede zweite Abschiebungshaft rechtswidrig angeordnet. Die Anwendung nun auszuweiten ist aus rechtsstaatlicher Sicht entsprechend höchst problematisch.

- **Durchsuchungen beliebiger Zimmer in Gemeinschaftsunterkünften (§ 58 Abs. 5 S. 2 AufenthG-E):** Das Betreten der Zimmer unbeteiligter Personen zur Suche ausreisepflichtiger Dritter ist nicht mit Art. 13 Grundgesetz vereinbar, da hier das private Schutzinteresse Betroffener an der Unverletzlichkeit ihrer Wohnung, die mit der gesuchten ausreisepflichtigen Person in keinerlei Beziehung stehen, das öffentliche Interesse an der Wahrung von Recht und Ordnung durch die Durchsetzung der Ausreisepflicht klar überwiegt. Es handelt sich insbesondere um ein »ziel- und zweckgerichtetes Suchen« wenn die Räume mehrerer Personen der Unterkunft aufgesucht werden, womit die Befugnis unter Richtervorbehalt gestellt werden muss (vgl. [BVerwG 2023](#)).
- **Mehr nächtliche und überfallartige Abschiebungen:** Mit den Änderungen im **§ 58 Abs. 7 AufenthG-E** soll ein Betreten oder Durchsuchen der Wohnung einer vollziehbar ausreisepflichtigen Person zur Nachtzeit vereinfacht werden. Schon jetzt werden entgegen der geltenden Rechtslage häufig Menschen – selbst Familien mit Kindern – nachts zur Abschiebung abgeholt. Dies ist (re)traumatisieren und stark belastend. Die [Nationale Stelle zur Verhütung von Folter](#) rät explizit davon ab, Abholungen für Abschiebungen nachts durchzuführen. Auch in der Rechtsprechung wird die Bedeutung des Art. 13 GG hervorgehoben und betont, dass der Eingriff in die Wohnung zur Nachtzeit ungleich stärker in die Rechtssphäre des Betroffenen eingreift (vergleiche [VG Köln, Beschluss vom 04.03.2021, 5 I 3/21](#)). Die schon jetzt häufigen überfallartigen Abschiebungen sollen verstärkt werden, in dem die Ankündigung einer Abschiebung – wenn man schon über ein Jahr geduldet ist – nur noch für Familien mit Kindern unter 12 Jahren greifen soll. Diese Altersgrenze ist willkürlich und widerspricht der UN-Kinderrechtskonvention, laut der alle unter 18-Jährigen Kinder sind. Zudem muss es auch Erwachsenen erlaubt sein, nach gegebenenfalls mehreren Jahren in Deutschland, sich auf eine Rückführung vorzubereiten (sich von Freund*innen und Kolleg*innen verabschieden, Bankkonten auflösen etc).
- **Auslesen und Beschaffung von Daten ohne Verhältnismäßigkeitsprüfung:** Die bereits bestehende Pflicht zur Herausgabe von Datenträgern und die nun ergänzende Pflicht zur

Herausgabe der Zugangsdaten untergräbt das Stufenmodell zur Identitätsklärung des Bundesverfassungsgerichts (§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG-E, § 15 a AsylG-E). Das Auslesen mobiler Geräte und Cloud-Dienste (§ 48 Abs. 3 a AufenthG-E), wenn Ausländer*innen nicht im Besitz eines Passes sind, ist bereits ein Grundrechteingriff und bedarf zumindest einer Verhältnismäßigkeitsprüfung. Die vorgesehene Erweiterung der Durchsuchungsmöglichkeit nach Datenträgern von »mitgeführten Sachen« auf »die Wohnung und andere Räumlichkeiten« stellt einen starken Eingriff in den Schutz der Wohnung durch Art. 13 des Grundgesetzes dar, der zumindest einer Verhältnismäßigkeitsprüfung bedarf (§ 48 Abs. 3 S. 2 AufenthG-E). Dass auch Aufnahmeeinrichtungen – oftmals private Träger – bevollmächtigt werden, Durchsuchungen an Personen und ihren Gegenständen durchzuführen und damit in Grundrechte einzugreifen ist höchst problematisch und hat auch ein gewisses Konfliktpotential in den Unterkünften (§ 15 Abs. 4 AsylG-E).

- **Ausweitung der o.u. Ablehnungen:** Erneut sollen die Ablehnungsgründe als »offensichtlich unbegründet« ausgeweitet werden (§ 30 AsylG-E), obwohl dies zu erheblichen und aus Sicht von PRO ASYL problematischen Rechtsschutzeinschränkungen führt. Wie PRO ASYL bereits in der [Stellungnahme zum Entwurf für ein Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz](#) festgestellt hat, ist die vorgeschlagene Ausweitung in der Umsetzung auch nicht vollständig unionsrechtskonform. Die Ausweitung sollte entsprechend erneut zurückgezogen werden.
- **Erleichterte Ausweisungen:** Mit § 54 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c AufenthG-E soll ein neuer Ausweisungstatbestand geschaffen werden, der eine gesetzliche Vermutung für die Gefährdung der Freiheitlichen Demokratischen Grundordnung sowie der Sicherheit der BRD aufstellt, wenn »Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen«, dass die betroffene Person einer Vereinigung i.S.d. § 129 StGB (= kriminelle Vereinigung) angehört oder angehört hat. Ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs sollen damit Angehörige der Organisierten Kriminalität leichter ausgewiesen werden können. Es ist bei diesem Ausweisungstatbestand nicht – wie im bereits bestehenden Ausweisungsrecht, welches Ausweisungen bei Strafurteilen bestimmter Höhe ohnedies bereits erlaubt – erforderlich, dass Betroffene eine Straftat begangen haben. Durch die Formulierung »wenn Tatsachen die Schlussfolgerung rechtfertigen« ist nicht einmal sichergestellt, dass Betroffene tatsächlich Mitglieder einer kriminellen Vereinigung sind. Es genügt vielmehr die aus welchen Tatsachen auch immer gezogene Schlussfolgerung einer solchen Mitgliedschaft. Damit ist zu befürchten, dass Ausländerbehörden bei sogenannten »Clans« die Norm bereits bei Anhaltspunkten wie Familienzugehörigkeit, gleicher Wohnort etc. in Anschlag bringen. Damit besteht die Gefahr einer Art Sippenhaft im Ausweisungsrecht. Da eine solche Ausweisung nur auf einem – wenn auch durch Tatsachen gestützten – Verdacht beruht, ist es nicht mit der Rückführungsrichtlinie vereinbar, dass laut dem § 11 Abs. 5b AufenthG-E in den Fällen ein unbefristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot gelten soll.